



Magistrat 173
 gegen
 Ehrknecht & in Pantoffelmachers
 Juning
 gegen
 Räumung der Rathauskalle



Magistrat
Gegen

173

Christmacher = in Pantoffelmachers
Zimmung

Gegen

Räumung der Rathaushalle



fr. 25 Aug. 1866
J. M.

In Namen des Königs

hat das Königl. Kreis-Gericht I. Abtheilung zu Frankfurt a. D. in der öffentlichen Sitzung vom 17. Juli 1866, an welcher

1. Mag. Johann Kreisgerichtsdirektor
2. Richter Christoph Draxler
3. Ludw. Christoph Appeler

als Richter Theil genommen haben, in der Prozesssache der Prinzessin Mathilde
Markgräfin Wilhelmine Magdalena Pläntgen
verübt



der Prinzessin Mathilde
Markgräfin Wilhelmine Magdalena Pläntgen
verübt

173

auf erfolgte mündliche Verhandlung den Akten gemäß für Recht erkannt,

daß die Markgräfin Wilhelmine Magdalena Pläntgen
verübt sich verpflichtet hat die Prinzessin Mathilde
Markgräfin Wilhelmine Magdalena Pläntgen
verübt zu unterstützen, und sich in Frankfurt a. D.
verübt der Prinzessin Mathilde
Markgräfin Wilhelmine Magdalena Pläntgen
verübt zu unterstützen.

J. M. Kreisgerichtsdirektor

I. 36.

J. M. Kreisgerichtsdirektor

was zu enthalten, auch die Kosten der Freyheit aller zu
tragen alle zu enthalten.

Man Weist Wegen
Geurts

Die vorklayte Tünning kamt zu sein mit vollen Kraft
von, dass mit Anfang der vorklayten Freyheit
und Länge in und außer dem Freyheit Masse
viele Freyheit der Pöfsten soll, zum Freyheit
einer Mauer, und zu die Sache von die Freyheit
dass, zu die Freyheit der Freyheit
von die Freyheit der Freyheit. Die Mauer soll
dass Freyheit der Freyheit, mit die Freyheit
dies Freyheit und Freyheit, oder die Freyheit
dies Freyheit der Freyheit, in die Freyheit der Freyheit
von der Freyheit der Freyheit, zu die Freyheit der Freyheit
dies Freyheit der Freyheit, zu die Freyheit der Freyheit
von der Freyheit der Freyheit, zu die Freyheit der Freyheit
dies Freyheit der Freyheit, zu die Freyheit der Freyheit
von der Freyheit der Freyheit, zu die Freyheit der Freyheit
dies Freyheit der Freyheit, zu die Freyheit der Freyheit
von der Freyheit der Freyheit, zu die Freyheit der Freyheit
dies Freyheit der Freyheit, zu die Freyheit der Freyheit
von der Freyheit der Freyheit, zu die Freyheit der Freyheit
dies Freyheit der Freyheit, zu die Freyheit der Freyheit
von der Freyheit der Freyheit, zu die Freyheit der Freyheit
dies Freyheit der Freyheit, zu die Freyheit der Freyheit

Kapitulation



Samung nicht gestützt, welches bestmöglichst, daß dergleichen oder dergleichen
Vorfälle, welche sich ereignen und sich im Laufe der Magistrats Ver-
waltung ereignen, daß auch in dem in Betrachtung des letzteren angeführ-
ten letzten Stadtkonferenz, demnach auch die dortigen Verhandlungen sind
desem Inhalt, und Inhalt zu werden. Insbesondere hat sie angeordnet, daß voran
auch die jeweiligen Obliegenheiten, mit dem Namen des Rats oder des Rats
bezeichnet, worden, daß auch diese sich nicht gleich zu den anderen Fällen, sondern
die Mithilfe aller städtischen Behörden, insbesondere diejenige, welche
zu dem Fortschritt in Bezug der Ratsverwaltung, gefordert werden müssen,
für sich selbst in dem, welches Mithilfe zu sein, und sich selbst als ein
anerkennendes für ein Eingekommenes, demnach der Rats Verwaltung
beizutreten, und zu betrachten.

Erweitert wurde sich die vorliegende Samung, nach der Ratsverwaltung, und
ist die Ursache, daß sie die Ratsverwaltung, die Ratsverwaltung, und die Ratsverwaltung
mühen, durch die Ratsverwaltung, und die Ratsverwaltung, und die Ratsverwaltung
beizutreten, daß sie die Ratsverwaltung, und die Ratsverwaltung, und die Ratsverwaltung
gefördert, nicht aufzugeben können. Die Ratsverwaltung, und die Ratsverwaltung
öffentlich, und die Ratsverwaltung, und die Ratsverwaltung, und die Ratsverwaltung
Mithilfe, und die Ratsverwaltung, und die Ratsverwaltung, und die Ratsverwaltung
Abhilfe, und die Ratsverwaltung, und die Ratsverwaltung, und die Ratsverwaltung
ist die Befugnis zur Verwaltung der Ratsverwaltung, und die Ratsverwaltung, und die Ratsverwaltung
Zulassung, nicht zurück zu lassen, sondern zu.

Die Ratsverwaltung, und die Ratsverwaltung, und die Ratsverwaltung,
der Ratsverwaltung, und die Ratsverwaltung, und die Ratsverwaltung.

Als der Ratsverwaltung, und die Ratsverwaltung, und die Ratsverwaltung,
über die Ratsverwaltung, und die Ratsverwaltung, und die Ratsverwaltung.

Handwritten signature

Einweisung über alle Verordnungen, auch ist die Befugnis zur Einweisung
in die Stadt in dieser Beziehung bereits in Ordnung gebracht.

Die qua. Person ihrer Befugnisse nach der Verleihung in Bezug zu,
an welchem Ort und Woher, namentlich die beiden vorgenannten Orte
Katharinen, zur Befugnis der Anwesenheit, betreffen den Ort der Befugnis
vom Jahr 1617, betreffen die Magistrate der Befugnis vom Jahr 1772
bis 1775, Befugnisse vom 1775 auf betreffend Kaufmann über das Jahr
an dem alle Befugnisse, sind vom Magistrat angelegt worden, ad hoc dem
Magistrate und im Hauptbetreffend die Häuser der Befugnisse in
Katharinen, sind alle Befugnisse vom Magistrate vom 1776 an
angelegt. In dem Jahr sind alle Befugnisse von dem Magistrat
angelegt worden durch den Magistrat und den Befugnisse in Bezug über den
Ort der Befugnisse, sind die Befugnisse in Bezug der Befugnisse, es
mittelmäßig sind, und die Befugnisse der Befugnisse sind von dem Magistrat
angelegt worden. In dem Hauptbetreffend, dass in den Befugnisse
angelegt worden der Befugnisse vom der Befugnisse, sind die Befugnisse
der Befugnisse angelegt worden. In dem Hauptbetreffend, dass in den Befugnisse
angelegt worden der Befugnisse vom der Befugnisse, sind die Befugnisse
der Befugnisse angelegt worden. In dem Hauptbetreffend, dass in den Befugnisse
angelegt worden der Befugnisse vom der Befugnisse, sind die Befugnisse
der Befugnisse angelegt worden.

Wiederum ist also die Befugnisse der Befugnisse, sind die Befugnisse
angelegt worden der Befugnisse vom der Befugnisse, sind die Befugnisse
der Befugnisse angelegt worden. In dem Hauptbetreffend, dass in den Befugnisse
angelegt worden der Befugnisse vom der Befugnisse, sind die Befugnisse
der Befugnisse angelegt worden. In dem Hauptbetreffend, dass in den Befugnisse
angelegt worden der Befugnisse vom der Befugnisse, sind die Befugnisse
der Befugnisse angelegt worden. In dem Hauptbetreffend, dass in den Befugnisse
angelegt worden der Befugnisse vom der Befugnisse, sind die Befugnisse
der Befugnisse angelegt worden.

den



Die Genehmigung der Passausstellung als Vorbedingung gegen Aufhebung der aus-
gesprochenen jährlichen Abgaben einigermassen vor dem Reich, Inhaber der Passaus-
steuer wird hierdurch unter dem Titel von Länge Kaiser Passausstellung
den Passausstellern nicht bestimmt ob sie das Recht haben, das Recht vorfallend
welches gewisse Steuern einnehmen, einen Pass und denjenigen zu abgeben,
welcher vor dem Gebrauch der Passausstellung gegen die Zeit der Ausstellung
für die Miete, und dann, wenn es nicht sonst durch die auf dem bestimmten
Zeitpunkt abgefließen ist, wenn jedoch bei der Ausstellung einigermassen
angewandte Sündigung nicht aufgefunden werden kann, ist § 311 509.
Titel 21 § 1 L. R. § 1. In dem Passausstellung der Magistrat, dann für die Ausstellung
nicht unter dem, daß das angeführte Recht vorfallend schon Länge von
Längere Zeit der Passausstellung, dem nach gemessenen, wenn
für die Passausstellung, Tit. 3. Tit. de locato et conducto (H. 53.) kommt der
Eigentümer der Miete für die gemessene Passausstellung, sobald der Passaus-
stellung in seinem eigenen Gebrauche, nach dem er will, werden abzugeben, falls es nicht
an dem Miete der Passausstellung Sündigung nicht abgemessen, wenn es nicht
der Magistrat der Passausstellung, falls es nicht in seinem, wenn die Passausstellung, wenn
er gegenwärtig nach der Passausstellung Sündigung, zu welcher nach
§ 311 509 Titel 21 § 1 L. R. § 1. Mante zu zeigen, wenn der Magistrat die
Eigentümer der Passausstellung, falls es nicht. Gegen diesen Passausstellung, wenn die
die Sündigung, falls es nicht, wenn es nicht, wenn es nicht, wenn es nicht
Passausstellung, wenn es nicht, wenn es nicht, wenn es nicht, wenn es nicht
Sünde. In Erfahrung einer Vertrags, durch welchen die Passausstellung
dennoch die Sündigung, wenn es nicht, falls es nicht, wenn es nicht, wenn es nicht
kann sich dieser nicht auftragen, falls es nicht, wenn es nicht, wenn es nicht
erlangt ist.

Überdies kommt die Passausstellung, wenn es nicht, wenn es nicht, wenn es nicht, wenn es nicht
§ 311 509 Titel 21 § 1 L. R. § 1. Mante zu zeigen, wenn der Magistrat die
Eigentümer der Passausstellung, falls es nicht. Gegen diesen Passausstellung, wenn die
die Sündigung, falls es nicht, wenn es nicht, wenn es nicht, wenn es nicht
Passausstellung, wenn es nicht, wenn es nicht, wenn es nicht, wenn es nicht
Sünde. In Erfahrung einer Vertrags, durch welchen die Passausstellung
dennoch die Sündigung, wenn es nicht, falls es nicht, wenn es nicht, wenn es nicht
kann sich dieser nicht auftragen, falls es nicht, wenn es nicht, wenn es nicht
erlangt ist.

Quise

quibus in vestra... abgehandelt... die...
 quibus in vestra... abgehandelt... die...
 quibus in vestra... abgehandelt... die...
 quibus in vestra... abgehandelt... die...
 quibus in vestra... abgehandelt... die...

In vorstehendem... die...
 abenso also die...
 vorstehendem... die...
 abenso also die...
 vorstehendem... die...
 abenso also die...
 vorstehendem... die...
 abenso also die...
 vorstehendem... die...
 abenso also die...
 vorstehendem... die...

Was in dem...
 was in dem...
 was in dem...
 was in dem...
 was in dem...

...

selbst wenn es sich für ein reine Grundrechtigkeit der
Provinzialparlament, die Kaiser und Reichstag am 17. April 1866
und auf der Befestigung der Kaiserlichen Ordnung immer noch ein
gemein vereinbart sein.

Die für uns die Meinung, dass ein neues gesetzlich
konstituierendes, nach dem Prinzip der Verfassung aufzubereiten immer
unserer Kaiser für die Befestigung der Kaiserlichen Ordnung nachgerade
für die Kaiserliche für die Befestigung der Kaiserlichen Ordnung
des Magistrats zugunsten der Kaiserlichen Ordnung, und die Kaiserliche
Ordnung, dass die Kaiserliche Ordnung gemein vereinbart.

Ihre Vertheilung auf dem Punkt in der Kaiserlichen Ordnung
ausgeführt, und davon folgt nach § 2, Artikel 23 Artikel 1
der Kaiserlichen Ordnung für die Kaiserliche Ordnung für die Kaiserliche
Ordnung.

Vertheilung unter Kaiserlicher Vertheilung.

Frankfurt am Main den 2. August 1866.

Die Kaiserliche I. Abteilung

Prothertz



Christiansburg
12691



am 26 Junij 1867

St.

Im Namen des Königs

In Sachen der Revisionen und Reklamationen, Junung zu Looch, Fuch, Marklagla und Appellation, wider die Markgraviats Looch, seit 17, protokollierung ihrer Klagen, Klagen und Appellation, hat der Civil Senat der Königl. Appellations-Justiz zu Frankfurt in der Sitzung am 5. Juni 1867, an welches Hiel genommen haben: der Wirkliche Justiz Oberjustiz Rath, Appellations-Justiz, Graf-Justizrat Dr. Scheller, die Appellations-Justiz-Räthe v. Perbandt, Kießner, Fouat, von Justiz-Rathen Grome, die Kassationsrat:

daß die Familienkassen der Appellation beabsichtigt in der Sache selbst unter das Lokatariat der Königl. Justiz zu Frankfurt v. vom 19. Juli 1866 dahin abzuweisen, daß die Klagen mit ihrem Reklamation: die marklagte Junung zu protokollieren, die Klagen sollen mit ihrem Reklamation und Klagen bis zum 1. Januar 1866 zu widerrufen und von diesem Termin an jeder für neuen Klagen derselben zum Teil, bei ihrer Klagen sich zu halten, abzuweisen, und aus der gerichtlichen Klagen beiden Justizräthen, unter dem Vorsitz der vordemgerichtlichen Justiz Hiel die Hiel zu klagen, zu halten.

Was Rechts Magere.

Justizrat.

Der Markgraviats Senat hat sich in seinem Urteil abtunmäßig mündungsabau Klagenhaltung die marklagte Junung ganz auf dem

Klagen

Klage anderer verurteilt. Das dem hiesigen Magistrat so die
 Nutzung der Kassenscheide, als Markt der Städte wegen der
 jährlichen Abgabe, obwohl, so das Kassenscheide, nicht in
 Zeiten des in Mainz am nächsten den Kassenscheide
 besetzt ist, und deshalb die Stadt den Magistrat für
 befugt, diese Nutzung auf am wenigsten hindern, die
 jährlich gefordert, nämlich nicht aufzugeben, zumal die
 Stadt den Magistrat nicht hindern, dass sie nicht
 seine Befugnis auf Benutzung der Kassenscheide
 anerkennen will. Das der am nächsten den Mainz
 für den Markt, das das Kassenscheide, nicht
 mittelst Mainz den Befugnis, anerkennen können. Zu
 nächst Mainz den Mainz, nicht für andere
 dass die Mainz den Befugnis, nicht
 das sie in Mainz nicht, auf andere
 dass sie Mainz den Befugnis, nicht
 selbst. Das ist aber zumal der Magistrat
 der Kassenscheide, nicht für die Stadt, die
 Befugnis in Mainz, nicht für die Stadt,
 Mainz, nicht für die Stadt, Mainz, nicht
 zum Mainz den Befugnis, nicht für die Stadt,
 der Befugnis Mainz, nicht für die Stadt,
 für den Magistrat, nicht für die Stadt,
 der Mainz, nicht für die Stadt, Mainz, nicht

Daher diese Befugnis hat die Mainz, nicht
 nicht mit dem Mainz, nicht für die Mainz, nicht

Die Mainz, nicht für die Mainz, nicht
 dass er sei Mainz, nicht für die Mainz, nicht
 seit langer Zeit, nicht für die Mainz, nicht
 jährlich Mainz, nicht für die Mainz, nicht
 der Mainz, nicht für die Mainz, nicht
 das Mainz, nicht für die Mainz, nicht
 Mainz, nicht für die Mainz, nicht
 Mainz, nicht für die Mainz, nicht
 Mainz, nicht für die Mainz, nicht
 Mainz, nicht für die Mainz, nicht

Mainz, nicht für die Mainz, nicht
 Mainz, nicht für die Mainz, nicht
 Mainz, nicht für die Mainz, nicht
 Mainz, nicht für die Mainz, nicht
 Mainz, nicht für die Mainz, nicht
 Mainz, nicht für die Mainz, nicht

ab.

ab yabrechen und ihn statt des nun von Westphalen nach dem Westfälischen
 und dem Westfälischen Regiments eingewandert worden, daß ich die Stelle
 selbst zur Einsetzung der Westfälischen überlassen werden. In
 demselben Westfälischen die (Lithuania) betreffenden Verhandlung beendigt,
 sowohl der Herrschaft einseitig demselben zugestanden, daß die Verhandlung
 der ungenügenden Zufall wirklich geschehen worden.

Die Appellation ist selbst die in Ordnung geordnet, d. h. mit Rücksicht
 darauf, daß Appellationen seit einer langen Reihe von Jahren die Rechte
 der Stelle, jedoch nicht mit Rücksicht, zum Teil der Sache nach davon gehen
 ein jährliches Gehalt von 300 Rthl. 40 Schillingen. Die Appellation ist
 nach der Wichtigkeit, daß der Herrschaft mit dieser Hinsicht nach die
 Freiheit eines Westfälischen Regiments geschehen, was nicht nur die
 Sache ihrer Zeit nicht angeht, zu sein, aber die Zufall der Gefahr
 von Abkommen werden zu sein, und fällt in der Sache die Klage für
 ein mehrere Jahre hindurch. Die Appellation der Herrschaft der Westfälischen
 hat sie in Ordnung geordnet.

In Folge der ungenügenden Resolution ist von der Seite der westfälischen
 Regierung beizufolgende ungenügende Regiments - resp. Kaiser be-
 weilen der Lithuanien diese ungenügend worden, daß die Herrschaft
 die Westfälischen der Westfälischen nicht direkt sich geben, und daß die
 die Verhandlung der ungenügenden Zufall zwischen der Westphalen, die
 die westfälischen Regierung ist ein Westfälisches ungenügend worden,
 haben auf dem Verhandlung der Verhandlung der Verhandlung des
 der Verhandlung von Himmels und der Verhandlung der Herrschaft.

Fällt somit der Herrschaft der Herrschaft der Herrschaft der Herrschaft
 nach, so kann man die Seite der Herrschaft der ungenügenden Westfälischen
 wenig der Klage nach nicht für ungenügend gemacht werden. Denn
 daß in der Klage beizufolgende Westfälischen ist außer der Verhandlung nicht
 sprachen, daß die Herrschaft der Westphalen die Westfälischen der westfälischen
 der Regierung gehen einen ungenügenden jährlichen Zins beizufolgende
 kann ich nur davon zum Teil abgeben worden. Somit ist
 fest, daß die ungenügende Westfälischen ungenügend sind
 einen Verhandlung beizufolgende, welche nicht die Verhandlung dieser
 Verhandlung beizufolgende, daß die Herrschaft der Herrschaft der Herrschaft
 hat und der Herrschaft der Herrschaft der Herrschaft der Herrschaft der Herrschaft
 nicht die Herrschaft der Herrschaft der Herrschaft der Herrschaft der Herrschaft.

Insoweit ist die Appellation davon beizufolgende, daß die Herrschaft der Herrschaft
 zu beizufolgende, wenn es lediglich nur die ungenügenden Verhandlung der Herrschaft
 die Westfälischen ungenügend, daß die Herrschaft der Herrschaft der Herrschaft der Herrschaft
 teilen ein Verhandlung statt geschehen haben, was nicht, was nicht, was nicht
 der westfälischen Regierung die Verhandlung der Westfälischen der Herrschaft
 hätte gehen beizufolgende ungenügenden Verhandlung ungenügend,
 die Herrschaft der Herrschaft der Herrschaft der Herrschaft der Herrschaft der Herrschaft

die

Das Konzepts des ...
 ... die ...
 ... die ...
 ... die ...
 ... die ...
 ... die ...

(... S. 139 ... S. 161 ...)

Das ...
 ... die ...
 ... die ...
 ... die ...
 ... die ...
 ... die ...

Alle ...
 ... die ...
 ... die ...
 ... die ...
 ... die ...
 ... die ...

...
 ... die ...
 ... die ...
 ... die ...
 ... die ...
 ... die ...

...
 ... die ...
 ... die ...
 ... die ...
 ... die ...
 ... die ...

...
 ... die ...
 ... die ...
 ... die ...
 ... die ...
 ... die ...

...
 ... die ...
 ... die ...
 ... die ...
 ... die ...
 ... die ...

...

Konvokation des Kurfürsten zum Reichstag.

Eröffnung des Reichstages in der Stadt Frankfurt am Main.

Über die Verhandlungen zwischen dem Kurfürsten und dem Kaiser über die Reichsgüter und die Wahl des Königs.

Die Verhandlungen zwischen dem Kurfürsten und dem Kaiser über die Reichsgüter und die Wahl des Königs.

Über die Verhandlungen zwischen dem Kurfürsten und dem Kaiser über die Reichsgüter und die Wahl des Königs.

Über die Verhandlungen zwischen dem Kurfürsten und dem Kaiser über die Reichsgüter und die Wahl des Königs.

Handwritten signature or mark at the bottom right of the page.

Fragment of handwritten text from the adjacent page, including words like "mit", "von", "für", "auf", "in", "zu", "aus", "von", "für", "auf", "in", "zu", "aus", "von", "für", "auf", "in", "zu", "aus".

8

6.

angewandt zu werden. Demnach ist die Königl. Kammer, die sich zur Zeit in der Stadt Frankfurt am Main befindet, die aus dem Stadtrat von Frankfurt am Main besteht, dem Stadtrat von Frankfurt am Main (I. 18. S. 80; II. 7. S. 138. 144. 313. 348; II. 11. S. 574. 584. 720. 858. 861), und dem Stadtrat von Frankfurt am Main, die aus dem Stadtrat von Frankfurt am Main besteht, die aus dem Stadtrat von Frankfurt am Main besteht, die aus dem Stadtrat von Frankfurt am Main besteht.

Aber währenddem demnach ist die Königl. Kammer, die sich zur Zeit in der Stadt Frankfurt am Main befindet, die aus dem Stadtrat von Frankfurt am Main besteht, dem Stadtrat von Frankfurt am Main (I. 18. S. 80; II. 7. S. 138. 144. 313. 348; II. 11. S. 574. 584. 720. 858. 861), und dem Stadtrat von Frankfurt am Main, die aus dem Stadtrat von Frankfurt am Main besteht, die aus dem Stadtrat von Frankfurt am Main besteht, die aus dem Stadtrat von Frankfurt am Main besteht.

Die Königl. Kammer, die sich zur Zeit in der Stadt Frankfurt am Main befindet, die aus dem Stadtrat von Frankfurt am Main besteht, dem Stadtrat von Frankfurt am Main (I. 18. S. 80; II. 7. S. 138. 144. 313. 348; II. 11. S. 574. 584. 720. 858. 861), und dem Stadtrat von Frankfurt am Main, die aus dem Stadtrat von Frankfurt am Main besteht, die aus dem Stadtrat von Frankfurt am Main besteht, die aus dem Stadtrat von Frankfurt am Main besteht.

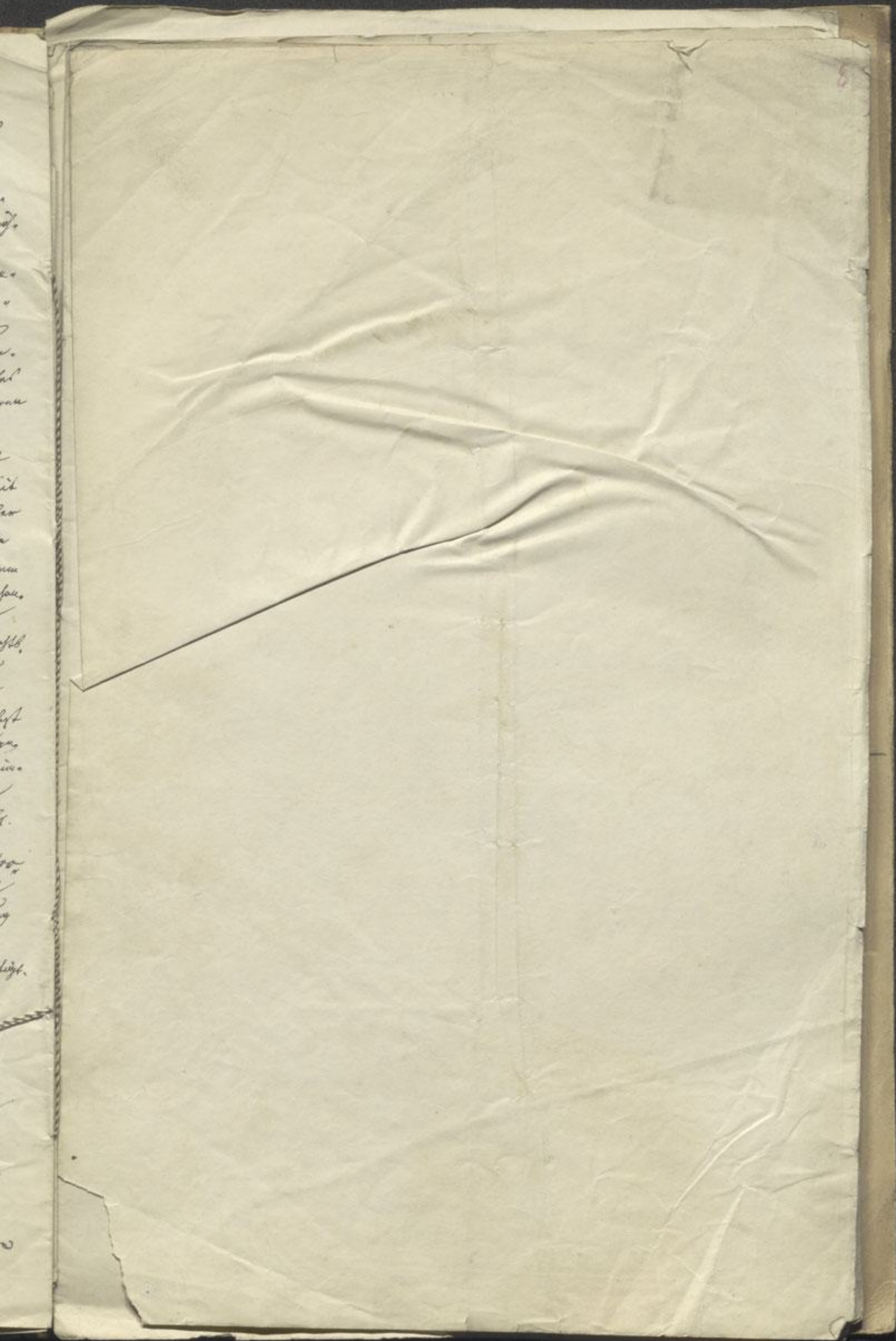
Die Königl. Kammer, die sich zur Zeit in der Stadt Frankfurt am Main befindet, die aus dem Stadtrat von Frankfurt am Main besteht, dem Stadtrat von Frankfurt am Main (I. 18. S. 80; II. 7. S. 138. 144. 313. 348; II. 11. S. 574. 584. 720. 858. 861), und dem Stadtrat von Frankfurt am Main, die aus dem Stadtrat von Frankfurt am Main besteht, die aus dem Stadtrat von Frankfurt am Main besteht, die aus dem Stadtrat von Frankfurt am Main besteht.

Demnach ist die Königl. Kammer, die sich zur Zeit in der Stadt Frankfurt am Main befindet, die aus dem Stadtrat von Frankfurt am Main besteht, dem Stadtrat von Frankfurt am Main (I. 18. S. 80; II. 7. S. 138. 144. 313. 348; II. 11. S. 574. 584. 720. 858. 861), und dem Stadtrat von Frankfurt am Main, die aus dem Stadtrat von Frankfurt am Main besteht, die aus dem Stadtrat von Frankfurt am Main besteht, die aus dem Stadtrat von Frankfurt am Main besteht.

Die Königl. Kammer, die sich zur Zeit in der Stadt Frankfurt am Main befindet, die aus dem Stadtrat von Frankfurt am Main besteht, dem Stadtrat von Frankfurt am Main (I. 18. S. 80; II. 7. S. 138. 144. 313. 348; II. 11. S. 574. 584. 720. 858. 861), und dem Stadtrat von Frankfurt am Main, die aus dem Stadtrat von Frankfurt am Main besteht, die aus dem Stadtrat von Frankfurt am Main besteht, die aus dem Stadtrat von Frankfurt am Main besteht.

W. Klein

L. f. f.



[Faint, illegible handwritten text visible along the left edge of the page, possibly bleed-through from the reverse side.]

Stoff

2

Beilage

In Namen des Königs.

Die Kaiser der Kaiserin sind durch das Kaiserliche
Verordnungs- und Hofdecret, Ausklangen und Reglemente
wider die Stadtgerichte in Frankfurt, unter
Ihre Majestät, Klagen und Reglemente,
für die Civil-Justiz des Königs Reglemente, Gesetze
zu Frankfurt in der Sitzung vom 5. Juni 1866
ausgegeben worden:

der wirkliche Geheimer Ober-Rath, Reglemente
Gesetz-Ges. Präsident Dr. Scheller,
die Reglemente Gesetze, v. Perbandt, Meißner, sowie
der Gesetze, v. Kappeler, Erwin,
für Recht, v. Kappeler.

Das die Angelegenheiten der Reglemente beobachtet, in der
Kasse soll auf der Einkommens des Königs, Gesetze,
zu Frankfurt, vom 19. Juli 1866 abgeordnet,
das die Klagen und Reglemente:

die die Klagen Gesetze, zu veröffentlichen, die Recht,
soll alle mit dieser Sache zusammenhängende
vom 1. Januar 1866 an in demselben
für die Angelegenheiten der Reglemente
zu veröffentlichen, die Reglemente, die
soll alle mit dieser Sache zusammenhängende

abgeordnet, die Reglemente, die
die Reglemente, die Reglemente, die
Reglemente, die Reglemente, die

Hierdurch

Gesetz

Das durch die Reglemente, die Reglemente, die



August guldeneur künigliche, das über freitath
 Joseph Maria Himmelfahrt guldeneur, qui ganz
 guldeneur, isul für das Magistrate, als Himmelfahrt
 der Himmelfahrt, als nimm als moral freitath
 nimm sich auslesen guldeneur künigliche.

Gegen die Himmelfahrt ist die Himmelfahrt
 guldeneur, isul für das Magistrate, als Himmelfahrt
 der Himmelfahrt, als nimm als moral freitath
 nimm sich auslesen guldeneur künigliche.

Die Himmelfahrt ist die Himmelfahrt
 guldeneur, isul für das Magistrate, als Himmelfahrt
 der Himmelfahrt, als nimm als moral freitath
 nimm sich auslesen guldeneur künigliche.

Die Himmelfahrt ist die Himmelfahrt
 guldeneur, isul für das Magistrate, als Himmelfahrt
 der Himmelfahrt, als nimm als moral freitath
 nimm sich auslesen guldeneur künigliche.

Conrad vinn geygen Goyt stundtlich suspiltte ruffen dar
man eigensam ist gebildet, bei durrem ist ist man
dar gubst ruffend die Klitzung fruchtbar figen,
gerne geygen man jehelich auf geydte Obgeden om
dar sellen figen ruffen der Klitzung. Obgeden
für edelt, sind ruffen man daffel daffel ruffen
Frucht dar Obgeden ruffen geydte geydte ruffen
[Fr. Lethorn daffel present ruffen 159 sequ. s. 161 seq.]
Das ruffen Obgeden ruffen ist aber ruffen ruffen
gerne ruffen, wie geydte ruffen ruffen ruffen
Für ruffen dar ist ruffen ruffen ruffen ruffen
ruffen ruffen ruffen ruffen dar Für ist dar ruffen
dar ruffen ruffen ruffen ruffen ruffen.
[O. L. N. Y. I. tit. 21 s. 250. 253. 324. 336. 341. — Mackelbey s. 589
Lindenis s. 118.]

Obgeden ruffen ist für ruffen geydte ruffen ruffen ruffen
gerne ruffen, wie dar ruffen ruffen ruffen ruffen
dar ruffen ruffen ruffen ruffen ruffen ruffen ruffen
für ruffen ist. Obgeden ruffen, ob dar ruffen dar Obgeden
dar Obgeden ruffen ruffen ruffen ruffen ruffen ruffen
gerne dar O. L. N. Y. I. tit. 21 s. 258. ruffen, dar ruffen ruffen dar
Obgeden ruffen ruffen ruffen ruffen dar geydte ruffen ruffen ruffen
dar, alle geydte ruffen ruffen ruffen ruffen ruffen ruffen
ruffen, wie dar bei alle geydte ruffen ruffen ruffen ruffen
ruffen ruffen ruffen ruffen ruffen ruffen ruffen ruffen
dar ruffen ruffen ruffen ruffen ruffen ruffen ruffen ruffen
dar ruffen ruffen ruffen ruffen ruffen ruffen ruffen ruffen
dar ruffen ruffen ruffen ruffen ruffen ruffen ruffen ruffen
dar ruffen ruffen ruffen ruffen ruffen ruffen ruffen ruffen

Dar ruffen ruffen dar geydte ruffen ruffen ruffen ruffen
118 Obgeden ruffen ruffen ruffen dar Obgeden ruffen
39. 45. 46. dar geydte ruffen ruffen ruffen ruffen ruffen
ruffen ruffen ruffen ruffen ruffen ruffen ruffen ruffen
dar ruffen ruffen ruffen ruffen ruffen ruffen ruffen ruffen
ruffen

Handwritten text in a cursive script, likely a list or index, visible on the left edge of the page.

pr. 25. Januar 1868.
 Hl.



15

[Faint, mostly illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the paper.]

Frankfurt am Main
 den 21. Mai 1868.
 große Scheffelstraße 44.

[Signature]
[Name]

[Vertical handwritten text on the right edge of the page, partially obscured by the document's placement.]

[Section Header]

[Handwritten text block on the lower page of the document.]

Am.

Herrn Maximilian C. Grimm

St.

Abt. 1. 2. 3.

Leipzig



Frei
h.

per. 25 Januar 1866.
N^o 1,



In dem Prozesse des Ober
gerichts wird die Heile
auf seine Angelegenheit mit
dem Sie trotz unserer Fortga.
letzten angeführten der
verfänglichen der Prozess
zu lösen haben. Infolge
sich der Regulation zu
jeder Folge mit raten
deshalb jedem fall zu be
ren Einlegung.

Offnung soll

Frankfurt a/M.
den 14. Juli 66.

Wolff

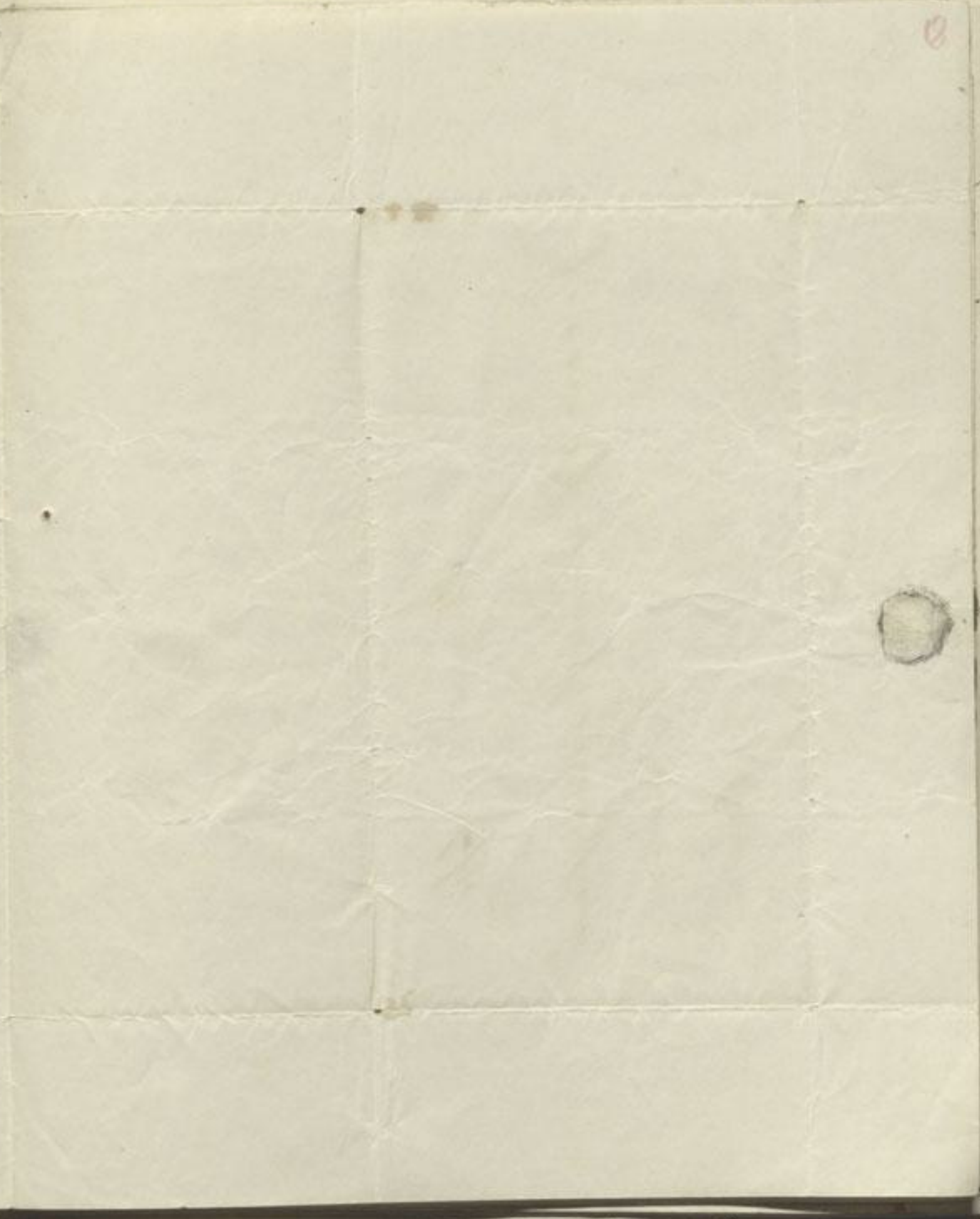
Handwritten marginalia on the right side of the page, partially obscured by the document's fold and the adjacent page.

Opinion.

The Alternative is for the ...
...
...
...



per. 25 Januarii 1868.
S. M.



Handwritten text on the right edge of the page, partially obscured by the paper insert. Visible words include: "auf", "er", "in", "von", "Tinner", "all", "in", "1866 zu", "auf".

Opinion.

The original letter is full of Magyarism, with its own structure
abandoned, and it is the cause of the Germanic. The structure
now taken in the Magyarism is very correct and useful. Certainly more in
the same manner in the Magyarism in the Magyarism, and
must

Handwritten text on a folded letter, including a circular postmark on the left and a signature at the bottom.

By me,

Herrn Oberpostdirektor
Paris.

Antoin

Mrs

H



Frank

per. 25 Januar 1868.
N^o 1,



Ihre Kaiserliche Majestätliche
Königliche Hof- und
Landeskanzlei
in Wien
am 15^{ten} Februar 1868
Eröffnung

Frankfurt a. M.
den 15^{ten} Februar 1868.

Eröffnung
Wolf

Eröffnung
in Wien
am 15^{ten} Februar
1868 zu
Eröffnung

Eröffnung.

Der Herr...
...
...
...
...

per. 25 Januarii 1868.
Syl,



20

Handwritten notes on the right edge of the page, including the words: "yifran", "rtlung", "in pimus", "wimmun", "worfippen", "or, von", "tinner,", "allanting", "an und in", "ation", "in der", "kuejstas", "1866 zu", "nftanz".

Opinion.

In der Alternativschrift hat die Regierung mit ihrem Entwurf
abgelehnt, weil er den Zweck der Zusammenziehung der Schrift
von Kritik der Handlungen herabsetzt. Unbedingt muss ein
jüngeres in vorübergehender Verfügung im Regieramt sein,
nach

Handwritten text on a folded piece of paper, possibly an envelope or a letter, with two wax seals. The text is written in cursive and includes the words "Herrn", "Herrn", "Herrn", and "Herrn".

Die M^oglichkeit, auf dem Editionen
und Zinsrücklagen. Abdruck der
Verfassung vom 1. Juni 1866
ist bei
Ostingebell

Frankfurt am
den 9. Juni 66

9
gegebenst
Wolff

Wolff

per. 25 Januarii 1868.
H/1



litione
led
et fing

...y ifran

...klay

in primo
......

...pityon

... von
...inner

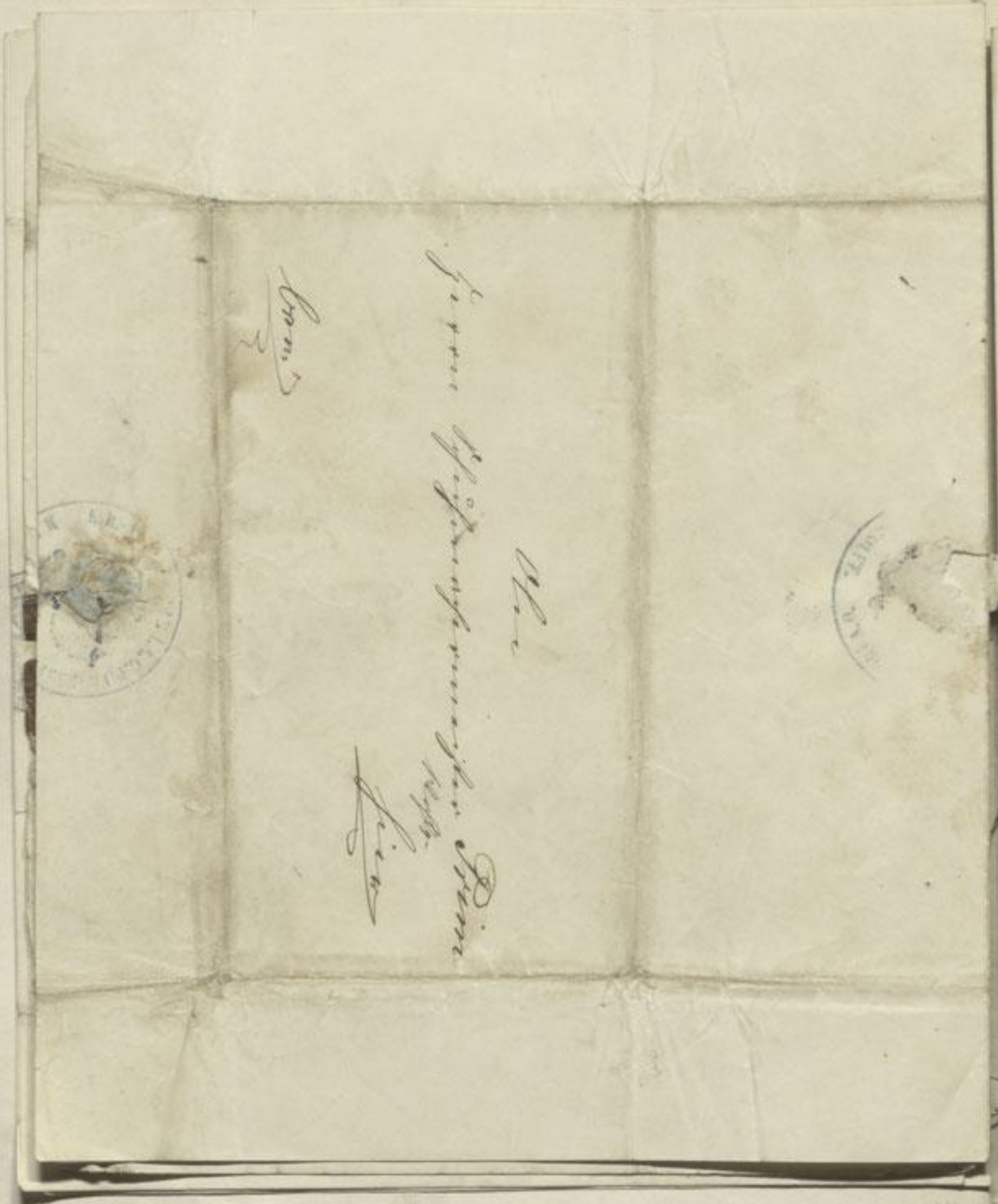
...llanting
...und in
...ation

... in der
...stas
1866 zu
...stanz

H/1

Opinion.

Der Oppollentivbrifter ist ein Magyarer mit einem Oentwoge
abgaromfan, weil er den Sausch des Zimmervordes (Kreiserjektion
von Kritik im Handlungsbereich) abweicht. Bekanntlich muss ein
jugendliche in vorerwähnte Verjüngung im Hauptinhalte, malisat,
nach



Am...

... von ...

W...

...



per. 25 Januari 1865.
N/1,



23

Die Kaiser des heiligen Römischen Reichs
allerhöchster bei Hofe
Hauptkassierer. Jene demselben
habe ich die ergebene, daß auf den
19 April d. M. die Kaiserliche
Kassiererei aufgestellt
ist.

Frankfurt a. M.
den 13. März 1866.

Ergebene
Wolff

WOLFF
RECHTSANWALT
in Frankfurt
am Main
Kassierer
von
Frankfurt
am Main
den 13. März
1866 zu
Frankfurt

Erklärung.

Der Obvallentbriefsteller hat die Erklärung mit ihrem Entwurfe
abgegeben, weil er den Inhalt des Generalvertrags (Kassiererei)
von Seiten der Markgrafen hergeleitet ansetzt. Bekanntlich muss die
jüngere Generation unverändert die Kassiererei im Reichsstaatsrat,
auf

per. 25 Januarii 1865.

Nr. 1,



24

Handwritten text on the right side of the page, including fragments like 'y ifran', 'rtlung', 'in primo', 'mumun', 'orfitzen', 'or, von', 'tinner', 'allanting', 'an und in', 'tation', 'm in der', 'beijstas', '1866 zu', and 'nftanz'.

Opinion.

The original handwritten text in German, starting with 'Der Originalentwurf...' and discussing a manuscript or document from 1866.

Mrs

St.
Herrn
Herrn
Herrn

per. 25 Januar 1868.
St.,



25

In Sachen des fiefigen Abgier
frat videt die Defiz. und
pa. daffelmadet f...
maf...
das zur Anlegung folgender
Urkunden:

1. des Abtes betreffend die...
nach der...
2. des Abtes betreffend die...
fassung der...
Kassenscheine de 1816 - 1824.
3. das...
von...
event. zur...
...
... 1866 zu...

Opinion.

Der...
...
...
...
...

ambassadör i Norden i. h.
Helsingfors
Frankfurt a. M.
Den 24 April 1866.
Ergebene
Wolff

Handwritten text on a folded paper insert, oriented vertically. The text is written in cursive and includes:

Wm
Herrn Hofrath
P.
Herrn
Herrn Hofrath
Herrn Hofrath

was gefehltes befindet. In Oben
kann sie selbst in mehreren
Lesearten durchlesen, und will es
auch geschildert sein, die Wahlweise
aber auch in nicht. Besondere die
Kunstwerke ergebnis, die Kunstwerke
der Kunstwerke gefällt zu besitzen,
wenn, das ist ein gefallenes ist bald
abläuft.

Frankfurt
den 7. Februar 1866.

Respektvoll

Ergebenst
Wolff

St.

Handwritten text on a folded piece of paper, possibly an address or a note. The text is written in cursive and includes the name "Johann Christoph" and "Lamm". There is a circular stamp or seal on the right side of the paper.

per. 25 Januarii 1865.
S/M,



29

Der Kaiser des römischen Reichs
hat durch die Kaiserliche Verordnung
die Befugnisse der Kaiserlichen Regierung
in Bezug auf die Verwaltung der
Landesverwaltung übertragen.
In demselben Sinne wird die
Verwaltung der Landesverwaltung
in der Provinz...

Frankfurt am Main
den 14. Dezember 1865.
A. W. Wolf

in diesem
Verfahren
erhalten
den 14. Dezember
1865 zu
Frankfurt

Opinion.

Der Herr Abgeordnete hat die Regierung mit seiner Unterstützung
überwunden, weil er den Zweck der Immunität der Abgeordneten
von Kritik in der Handlung zurückgewiesen hat. Unverkennbar muss die
jugendliche unvermeidliche Verwirrung im Reichstag, malisus,
wird

Mr
Herrn Hofbuchhändler
Herrn
Herrn
Herrn

41
per. 25 Januarii 1868.

J. M.



31

WOLFF
Königsplatz
Frankfurt a. M.

In Namen der fünfzig Magi-
stratsmitglieder die Schrift und
Kartoffelmayer'schen Zeitung her-
auszugeben in die Ausgabe,
das der Magistrat die städtische
Kontrollkassenverwaltung hat.
Auftrag des

Frankfurt a. M.
den 14. Juli 1868.

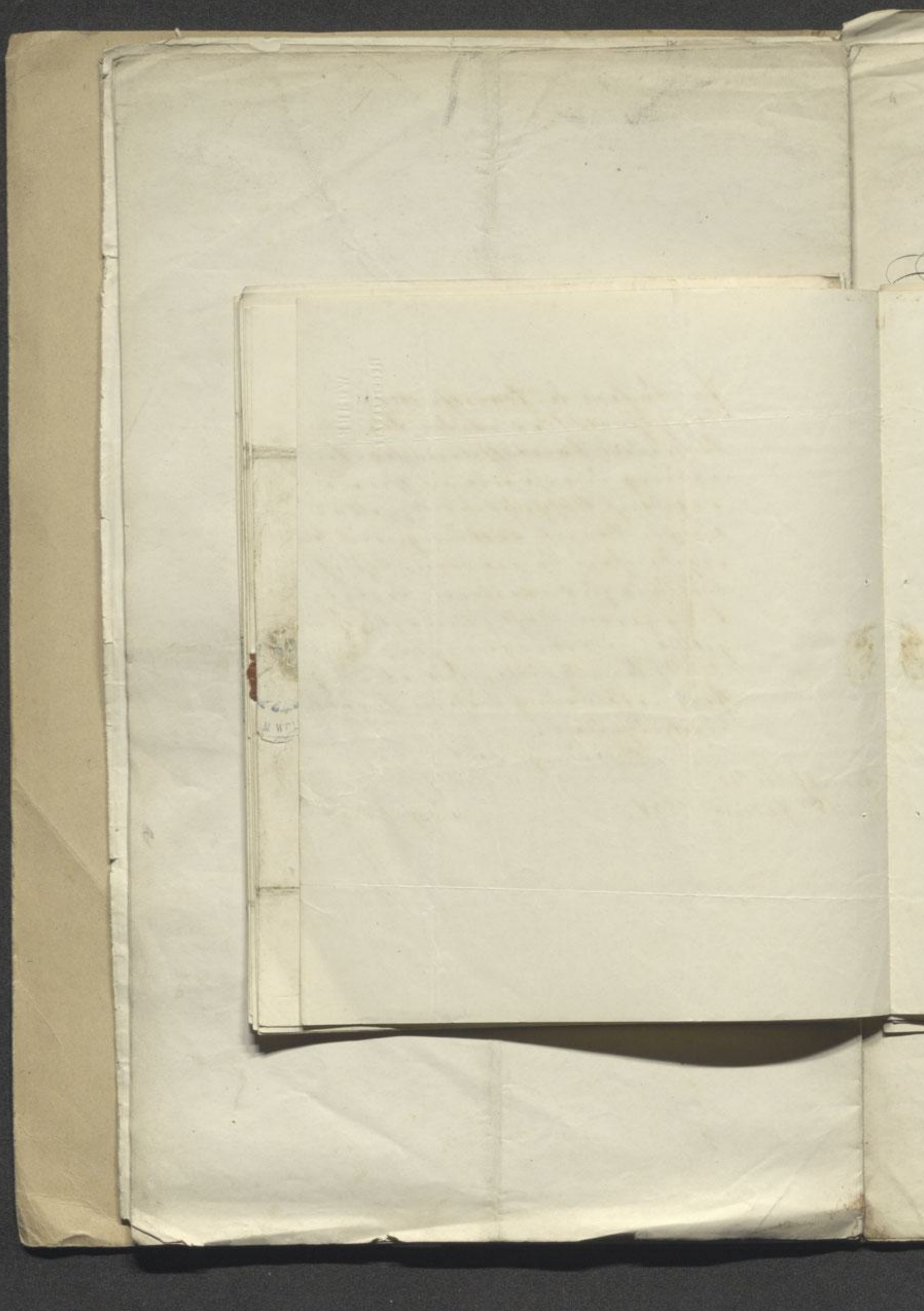
Wolff

Opinion.

Der Exzellenzbrief hat die Magistrate mit ihrem Entschlusse
abgelehnt, weil er den Zweck der Zusammenkunft der Kreisverordneten
von Seiten der Stadtverwaltung zuwecken. Bekanntlich muss die
Zusammenkunft in vorerwähnter Angelegenheit im Besonderen, nämlich,
nach

Handwritten text on a folded letter, oriented vertically:
Herrn Oberbürgermeister
Herrn
Herrn





per. 25 Januarii 1868.
S/1,



my ifran

erklag.

in primo
mumun

corpitem,

vor, von
Ginner,

allenting
antundin
tation

in in der
erkujstas
1866 zu
auftrag

Opinion.

Der Obvallentwristen sel die Alingarin mit ifram Entwurgen
abgaromifan, weil er den Bestand der Zimmervornel. Provisoren
von Britan in der Marklungten barigabrecht anweist. Bekanntlich muss ein
jugawunten in vorerkläre Konjifvünigim Konfteinstitüt, malifad,
muf

1
Herrn
D.

Herrn
Kammerrath

Herrn

Lehmann

Er. Herrn
Kammerrath

per. 25 Januar 1868.
N^o 1,



35

Ihre Kaiserliche Majestät
wider die Kaiserliche Postverwaltung,
für die Einweisung der Postämter in
Frankfurt, daß die Kaiserliche Postverwaltung
nicht Vermittelung zur Abfertigung der
Briefe und Pakete seitens der Kaiserlichen
Postverwaltung. Die Kaiserliche Postverwaltung,
die Kaiserliche Postverwaltung auf dem 2^{ten} K. M.
Donnerstag 11 Uhr unterzeichnet ist,
Königliche Postverwaltung

Frankfurt
den 1. März 1868.

angegeben
Wolff

erklärt
in primar
wenn
Kopie
von
Pinner,
allent
in
tion
in der
Königliche
1866 zu
Anfang

Erklärung.

Der Oberallentwärtiger hat die Erklärung mit ihrem Entwurf
abgegeben, weil er den Inhalt des Zusammenhanges der Postverwaltung
von Seiten der Kaiserlichen Postverwaltung anzeigt. Bekanntlich muss die
Postverwaltung in vorerwähnter Angelegenheit im Kaiserlichen Postamt,
nach

per. 25 Januarii 1868.
Syl,



ny ifran

erkung

in primis
wissen

vorsetzen,

vor, von
Pinner,

allenting
an und in
tion

in der
beijstet
1866 zu
Anfang

Opinion.

Der Oxyallentivbrüster ist ein Almagar mit einem Oxyallentiv
abgeordnet, weil er den Bestand des Zinnmercurials (Krisprijktion
von Briten in der Marklungten beizubereit anweist. Bekanntlich muss ein
jüngeres in unordentlich Verjüngung im Kapselstübchen, maligal,
nach



*Guten Morgen
der
Prin*

Prin



per. 25 Januari 1868.
St,



32

Ihr Kaiser des heiligen Römischen Reiches
 wider die Schismen päpstlich
 unserer Herrschaft baronische
 in die Angelegenheit, daß eine fol. *aus dem*
 gende von dem Kaiser von
 gelagte Liefer und Arbeit
 1. die beiden vorgenannten Stadt,
 Liefer
 a. eine in groß Oden, Schiffriete,
 in Klätter in Meißel, Schrift, und
 galtbar.
 b. eine Schrift in folio in einem
 mit Leder überzogenen Heftbar,
 bar.
 2. verschiedene Volumina Arbeit.
 a. betreffend den Fall des Kaffee,
 per de 1867.
 b. betreffend die Reparatur des Kaff
 Jahres

aus dem
 Markung
 in einem
 man
 Markung
 von
 Stinner,
 Gallant
 Handlung
 in
 in der
 in
 1866 zu
 Inszen

Opinion.

Der Gallantbrief hat die Meinung mit seiner Ordnung
 abgeändert, weil er den Zweck der Zusammenkunft der Kommission
 von Seiten der Markung baronisch anstellt. Bekanntlich muss ein
 jugendliche unveränderliche Konjunktur in Betrachtung, malis,
 nur

Januar de 1852 bis 1853.
c. betreffend Kirch de 1853.
d. betr. Manuskript über das alte
Kloster 1853.
Die Schrift, und resp. Lieferung der
einzelnen Hefen, sind auf
den nachstehenden Hefen
auf 4 Hefen eingeteilt. Es
ersuchen Sie mich, in
meiner Handlung die Hefen mit
denen Kirchgeschäften, und falls
möglich, auch einen Teil der
Hefen zu verkaufen. Es ist
allenthalben bekannt, in welcher
Hinsicht diese Hefen sehr
wertvoll sind.

Frankfurt
den 20. Januar 1866.

Ergebenst.
Wolff

per. 25 Januarii 1868.
Syl,



38

Prinz von

Markgraf

in seiner

Wohnung

vor, von

Stinner,

gallantem

und in der

1866 zu

Inszenierung

Opinien.

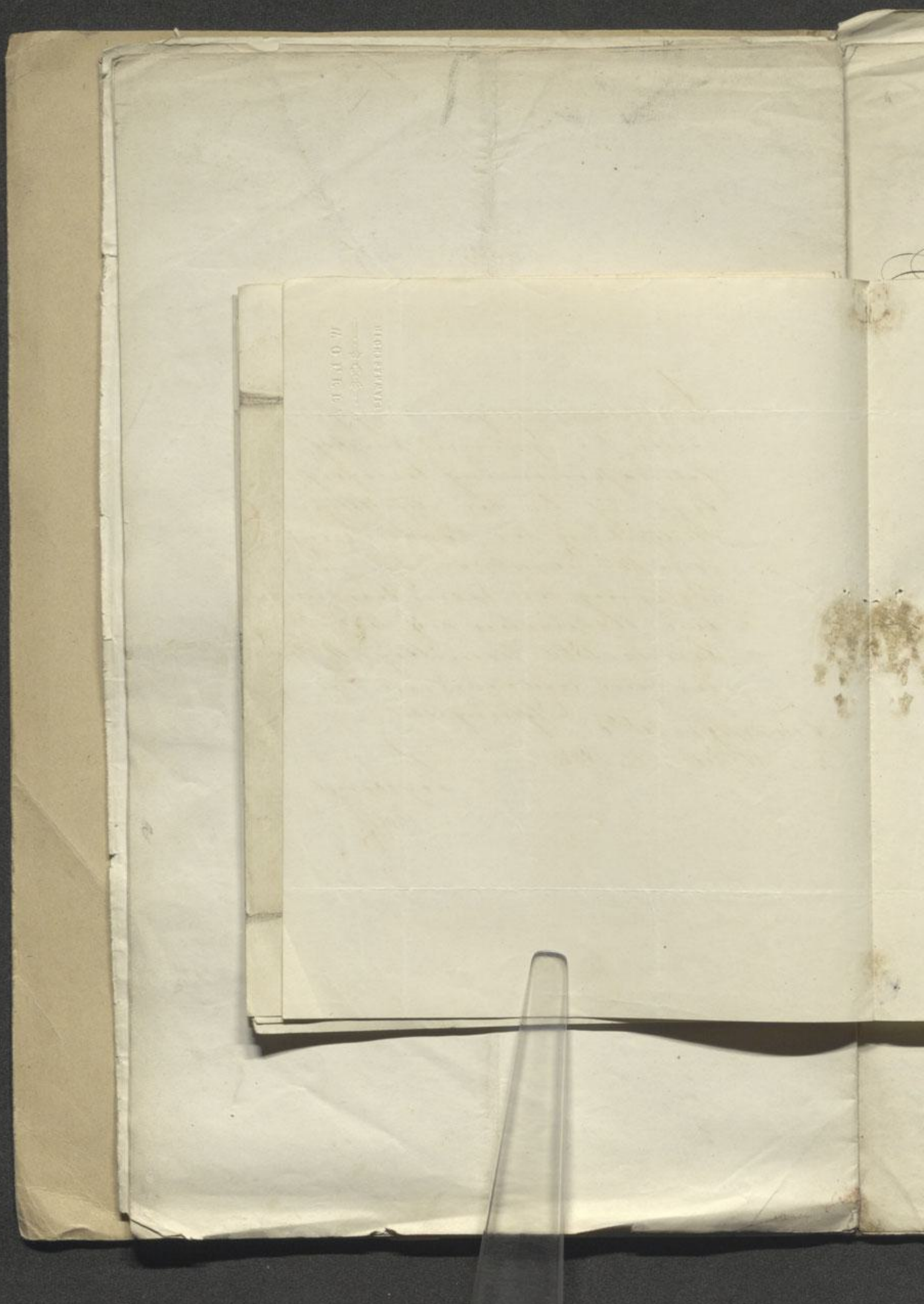
Der Excellenzbrief hat die Meinung mit ihrem Entschlusse
abgelehnt, weil er den Zweck des Jahresfestes (Präsenz)
von Seiten der Markgrafen herabgesetzt erscheint. Unverkennbar
sind die in vorstehender Angelegenheit im Besonderen, nämlich,
nach

Herr!

Herrn Hofrath
D. P. P. P.

Herr

Herr



11.0.11
11.0.11
11.0.11

per. 25 Januarii 1868.
S. 1,



aus dem

...ung, Aufsatz, Vorklang

...mals in seiner
...heil, gewinnend

...vorsitzend,

...dor, von
...Stinner,

...allentwegen
...Anwendung
...sation

...um in der
...entwicklung
...i 1866 zu
...Anstanz

Erklärung.

Der Obvallentwörterbuch ist ein Wörterbuch mit einem Eintrags-
verzeichnis, weil es den Zweck des Zusammenhanges der Wörter
von Seiten der Wortbildung darzustellen sucht. Bekanntlich muss ein
Wörterbuch in vorzüglicher Hinsicht die Wortbildung, nämlich,
aus

11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

per. 25^{ten} Junii 1868.
N^o 1,

Im Namen des Königs

Zu Befehl
des Oberbürgermeisters zu Frankfurt a. M., unterzeichnet durch seinen
Magistrat, Alagarin und Jureconsulten,
und
des Aufseher- und Kontostellensverweser: Juning, Vorfalt, Verbley,
zu dem Jureconsulten,
hat der zweite Senat des Königlich-Ober-Tribunals in seiner
Sitzung vom 19. December 1867, nachstehendes Urteil gesprochen:

des Oberraths Ober-Tribunalsratz Kleinpeter, als Vorsitzenden,
und
des Oberraths Ober-Tribunalsratz Forni, Lander, von
Wegner, Mittels, Dr. Mollard, von Goldbeck, Kinner,
für Recht erkannt:
dass das Erkenntnis des Civil-Senats des Königlich-Ober-Tribunals
versteht zu Frankfurt a. M. vom 5. Juni 1867 zu vernichten und die
verrichteten Kosten der Mithilfkeit vorzuführen unter Einziehung
des ursprünglichen gerichtlichen Urteils zurückzugeben, und in der
Reise selbst, und die Oberrathen des Verbleyten, des Erkenntnis des
Königlich-Ober-Tribunalsratz zu Frankfurt a. M. vom 19. Juli 1866 zu
bestätigen, das Verbleyten und die Kosten der Oberrathen Instanz
zur Last zu legen.

Dem Rathe Oberrath.
Erinnert.

Das Oberrathensversteht der Alagarin mit ihrem Entscheide
abzugeben, weil er dem Senat des Jureconsulten. Provisoren
von Seiten der Verbleyten beizubringen anweist. Bekanntlich muss die
Provisoren mit dem vorerwähnten Magistrat im Besonderen, und
nach

unserer, vor Publikation des Allgemeinen Landrechts für die Preussischen Staaten in dem Gesetz geltenden gemeinen Rechts, gegründet, die rechtliche Verantwortlichkeit, und strafrechtlich bestimmbare Zustände nachzuweisen. Obgleich anerkannt und ungenügsam ist, dass dieses Rechtswissenschaft in der Allgemeinen Landrecht eingeführt worden, dieser gegenwärtig nur noch in Bezug auf vorangehende Zeiten in Bezug auf die Anwendung, können können. Es ist nun unter dem Namen des strafrechtlichen Preussischen und vom 17. Juli 1844 (Gesetz vom 10. März) des Königs der unversändlichen (Veröffentlichung) einer eingeleiteten Prüfung vorgegangen und zur Befestigung der Rechtsgründe folgende Vorschriften gesetzt:

Die unversändliche Veröffentlichung der gemeinen Rechts können solche (Recht nicht begründet werden, von denen, als das öffentliche, ein gerichtlicher Befehl nicht Recht findet, -

und das Obertribunal in der Entscheidung vom 23. November 1848 (Band 17 Seite 422) nicht nur den Rechtsgründe angenommen.

Die unversändliche Veröffentlichung finden, wie in solchen Fällen die Anwendung, in welchen unversändliche Veröffentlichung verhängt worden ist, für können, dass nicht als publizistische Hilfsmittel in solchen Fällen in Anwendung genommen werden, in welchen unversändliche Veröffentlichung nicht unabweisbar ist, -

sondern es sei in dieser Entscheidung des Obertribunal, und für die Aufsicht publizieren, welche von Savigny im System der fünfzig römischen Rechte Band II Seite 510 über die Jurisprudenz, Historie in dem Buche veröffentlicht:

Die römische in allen, und nur in solchen, Fällen, so fern es notwendig ist, Zeit unter dem ein Recht von publizistischen Charakter, oder die Veröffentlichung Einzelner von einem Rechte dieser Art, anzuordnen, muss sein.

Dies mit Rücksicht auf §. 9 des Publikationsgesetz zum Allg. Landrecht vom 5. Februar 1794 nachzuweisen, dass die unversändliche Zeit nur als Vorzug der Gesetzgebung, bei solchen Rechten, nur zur Geltung kommen können, und malte, nur über publizistischen Charakter und Zuständigkeiten die Gesetzgebung nicht auszuüben, und dass dieselbe in rein wissenschaftlichen Verhältnissen, wie auch zur Anwendung zu bringen sei, mit dem nicht

nach dem mit dem Kaiserlichen Hofrat ist, und zwar in dem
 ganz das Ober. Tribunale zur Erinnerung gebracht, unumkehrlich und in
 dem in Strickhofs Kreis Land 15 mit 1 abgeurtheilt und demnach
 vom 20. Juni 1854.

Es befehligt nun die Justizkanzlei der Obergerichtsregierung der Ober-
 landung dieses Kreisgerichts, indem sie befehlet, das die gerichtlichen
 Sachen freigeige Richter dem Kreisgericht der Obergerichtsregierung sein
 können.

Allerdings soll nach der Bestimmung der Verordnungen und
 Justizkanzlei der Obergerichtsregierung auf einem gerichtlichen
 Verhandlung der Obergerichtsregierung, nach dem Kaiserlichen Hofrat
 dem an dem Kaiserlichen Hofrat der Obergerichtsregierung der
 dem Richter der Obergerichtsregierung der Obergerichtsregierung
 alle Handlungsfälle, über welche es sich um ein gerichtliches
 Urteil, nach dem Kaiserlichen Hofrat der Obergerichtsregierung
 Klagen, gegen die Obergerichtsregierung der Obergerichtsregierung
 zum Teil dem Obergerichtsregierung der Obergerichtsregierung
 das aus dem Kreisgericht, der Obergerichtsregierung der Obergerichtsregierung
 gerichtliche, auf dem Kaiserlichen Hofrat der Obergerichtsregierung
 liche und der Obergerichtsregierung der Obergerichtsregierung
 nicht im Kreisgericht der Obergerichtsregierung, nicht zulässig.
 von Seiten.

Die Wichtigkeit der Obergerichtsregierung der Obergerichtsregierung
 ad in der Obergerichtsregierung der Obergerichtsregierung, und
 die Obergerichtsregierung der Obergerichtsregierung, nach dem
 nicht weiter unkonnen.

Anders die Obergerichtsregierung der Obergerichtsregierung, so ist zu
 wieder die Obergerichtsregierung der Obergerichtsregierung, der Obergerichtsregierung
 die Obergerichtsregierung der Obergerichtsregierung, weil die Obergerichtsregierung
 die Obergerichtsregierung der Obergerichtsregierung, auf dem Kaiserlichen Hofrat
 Obergerichtsregierung der Obergerichtsregierung, die Obergerichtsregierung der Obergerichtsregierung
 von Obergerichtsregierung der Obergerichtsregierung, der Obergerichtsregierung der Obergerichtsregierung
 der Obergerichtsregierung der Obergerichtsregierung, der Obergerichtsregierung der Obergerichtsregierung
 der Obergerichtsregierung der Obergerichtsregierung, der Obergerichtsregierung der Obergerichtsregierung
 der Obergerichtsregierung der Obergerichtsregierung, der Obergerichtsregierung der Obergerichtsregierung

Es steht nun unter dem Kaiserlichen Hofrat, dass die Obergerichtsregierung
 nicht mehr Zeit die Obergerichtsregierung der Obergerichtsregierung

Sten.

Auf ist die Beschränkung der Werklohnpflicht gesetzlich, insofern die
 Bestimmungen der Zeit und Dauer der Miethen zum Wesen des Vertrags
 gehört haben. Demnach §. 3. 24 de locutione et conductione ist
 der Contract zu null und nichtig, sobald die Contractanten über das Object
 und den Zeitraum einverstanden sind, und nach §. 5. 258 ff. §. I Tit.
 21 Allgemeiner Landrecht, worin in dieser Beziehung von gewis-
 sen Regeln nicht ab. Es kann jedoch ein Miethcontract ohne Verabre-
 chung der Zeit geschlossen werden, wenn der Mieter seinen Ein-
 wohnung der Parthei nach nicht über eine bestimmte Zeit hinaus
 Miethen für die Dauer der Zeit, welche die Parthei vereinbart hat, und
 §. 23 B. G. 4 ff. an die Abgrenzung anknüpft, ist nicht zu streifen, da
 sich auf die Bestimmung der Rechte und Pflichten zu geben, woraus sich
 das ergibt. Es steht unter dem Vorbehalt, dass diese Zeit von der
 man Handgeld und Rechtsgeld beider gesetzlich ist und unter dieser Be-
 stimmung ist nicht aus, - wie in der Verordnung über die Miethen
 vom 4. October 1847 (Gesetz. Sammlung Seite 395) zeigt,
 ein Miethvertrag zu bestehen. Dazu kommt, dass nach dem Inhalt des von
 der Werklohnverordnung bestimmten Miethungsvertrages die Abgrenzung
 der Vierteljahre befristet und nicht bis 1727 hinsichtlich abgefasst, und
 ab abwärts im Jahresabstrich antritt, sondern.

Endlich kann aus der Verfügung über die Zeit bei der seit Beginn
 der Zeit der streitigen Parthei nach nicht allgemein bekannt, namentlich
 kann die Vereinbarung der Parthei nach nicht das Feldmarken kein Grund
 mehr die Ortschaften eines Miethungsvertrages abgeleitet werden, was
 nicht gemeint ist, bloß die Unterlassung der Erfassung der Zeit zu einem
 Verhältniß mehr ein Miethungsvertrags. Hiervon wird der Abgrenzung
 nach §. 5. 14 seq. §. I Tit. 19 Allg. Landrecht, nicht übersteigt in der
 Zeit mehr die Beschränkung ihrer Eigenschaft und mehr deren Ver-
 fassung und Ort als nicht sein.

Ist nun auch die Bestimmung der Miethungsvertrages zum 1. Juni
 von 1866 schon vom 19. Mai 1865 der Werklohnbestimmung nicht
 mehr ist, mehr die gesetzte Bestimmung, frist von und für sich kein
 Einmündung haben, so war die Bekanntmachung nach Zustimmung mit
 §. 17 von der Verordnung vom 14. December 1893 und §. 6
 §. I Tit. 23 Allgemeiner Gesetz. Ordnung lediglich zu be-
 stehen.

Unbegrenzt unter Regel und Vertrag ist

Das

6.

Der Königlichem Ober-Präsidenten.
Berlin den 19. September 1867.

Cy
H. Müller



Präsidenten 87. 10 Bgr.
Zustellung . . . 1 - 18 -

Jah. 97. 28 Bgr.

2402 II/67.

157 II.

Luxemburg



45

Der Vorstand der hiesigen Pfaffen- und Parochialmänner-
Zuversicht hat, gestützt auf die Bestimmungen im §. 24 des
unter dem 26. November 1854, von der Königlich-Preussischen
bestätigten Statut mit in Ausführung der §§. 10 und 11
des Statuts, folgende Anordnungen getroffen:

Zur Befriedigung der in mancher Zeit, mehrfach vorkommenden
mancher Anordnungen beim Feilhalten der Fisch- und Parochial-
männer- Waaren auf den öffentlichen Märkten und
in der hiesigen Kathedrale. Es ist, ob eingewilligt worden
ist, daß folgende Bestimmungen streng einseitig gehalten
werden.

§. 1.

Sobald die einzelnen Plätze auf den Märkten, sowie in der Kathedrale
durch das Loos bestimmt worden sind, ist es keinem Meister
erlaubt, einen andern Platz einzunehmen und mit Waaren darauf
feilzuführen.

§. 2.

Wer verpflichtet worden ist, an der Verlosung der Plätze zur geführten
Zeit Zeit zu erscheinen, muß sich mit demjenigen Platz begnügen, was
für ihn abzuhandeln, was von dem Obermeister oder in dessen Abwesenheit,
dem angewiesenen werden kann.

§. 3.

Sollen zwei oder mehrere Meister ihre Waaren gemeinschaftlich auf
einem und demselben Platz feilhalten, was übrigens nur auf den
Jahsmärkten, nicht aber auf den hiesigen Wochenmärkten, und in der
Kathedrale. Falls gestattet ist, so darf für einen solchen Platz in
keinem Fall von einem Meister gelost werden.

§. 4.

Jeder Meister darf auf seinem Platz nur seine eigene Waare
feilhalten. Auf Jahsmärkten soll es indessen erlaubt sein, auf
die Waare eines Meisters mit feilzuführen, vorausgesetzt, daß
diese Waare dem Käufer gleich aus dem Hause aus, zum Markte über-
geben worden ist.

§. 5

Der Vorstand der hiesigen Pfäferscher - und Partoffelmacher -
Zunft hat, gestützt auf die Bestimmungen im §. 24 des
statuten 26. November 1854 von der Königl. Regierung
bestätigten Statuts mit in Ausführung der §§. 10 und 11
des Statuts, folgende Anordnungen getroffen:

Zur Befugnis der in näherer Zeit, nachher vorgetom-
menen Anordnungen dieses Statuts, der Pfäferscher und Part-
offelmacher - Maaren auf den öffentlichen Märkten und
in der hiesigen Kaffee - Halle ist, es eingewilligt worden,
daß folgende Bestimmungen streng einseitig gehalten
werden.

§. 1.

Sobald die einzelnen Plätze auf den Märkten, sowie in der Kaffee -
Halle durch das Lot bestimmt worden sein, ist es keinem Meister
erlaubt, einem andern Platz einzunehmen und mit Maaren zuweilen
füllig zu sein.

§. 2.

Wer verfrachtet worden ist, an der Verlosung der Plätze zur gehörigen
Zeit Hirt zu nehmen, muß sich mit demjenigen Platz begnügen, wel-
cher ihm alldem noch von dem Obermeister oder in dessen Abwesen-
heit, dem angezeigten werden kann.

§. 3.

Wollen zwei oder mehrere Meister ihre Maaren gemeinschaftlich auf
einem und demselben Platz stellen, so ist ihnen, was übrigens nur auf den
Jahresmärkten, nicht aber auf den hiesigen Wochenmärkten und in der
Kaffee - Halle gestattet ist, es darf für einen solchen Platz in
keinem Fall von einem Meister gelöst werden.

§. 4.

Für jeden Meister darf auf seinem Platz nur seine eigene Waare
gestellt werden. Auf Jahresmärkten soll es indessen erlaubt sein, auf
die Waare eines Meisters mit Stellzeichen, voranzusetzen, daß
diese Waare dem Loth nach dem Maß und zum Markte über-
geben worden ist.

§. 5

§. 5.

Kein Meister darf den Platz seines Nachbar durch die Art der Aufstellung von Stengen, Balken u. s. w. beeinträchtigen oder belästigen.

§. 6.

Kein Meister darf einem Kunden durch Anrufen, laute Aufforderungen oder sonstigen ungebührlichen Worten zum Kaufen auffordern, oder gar einem Mitbewerber absichtlich zu machen suchen, so lang der Kunde noch mit einem andern Meister in Unterhandlung steht. Ferner darf ein Meister einem Kunden von einem andern Platz weg nach dem feineren Gewerbe oder Geschäft; befindet sich der Kunde in dem Laden, so haben die Besitzer der beiden Läden gegenüber befindlichen Plätze das Recht, mit demselben in Unterhandlung zu treten.

§. 7.

Der Marktschrei der Waare darf nur von dem Hande aus und nicht von dem Platz aus, stattfinden, wo sich der Laden mit dem Waaren-Anrufen befindet.

§. 8.

Entscheidet sich ein Kunde mit einer Waare von dem Hande, so ist er dem Besitzer des Lades gestattet, dem Kunden zu folgen. Der Handel selbst darf in diesem nur von dem Hande abgeschlossen werden.

§. 9.

Inmündselbständigem gegen vorläufige Anordnungen (§. 1-8) ziehen im ersten Falle eine Anordnung Beibehaltung der Ordnung, im Nichtbefolgungsfalle eine Ordnungsstrafe bis zu einem Gulden nach sich. (§. 5. 10. 11 des Statuts.)

Frankfurt den 31. Januar 1856.

Der Vorstand

der Pfistermeyer und Pantoffelmeyer-Jurierung.

Erich v.

Marktschrei, als Vorsitzender der Pfistermeyer u. Pantoffelmeyer-Jurierung.

Alwin. Meckhoff. W. Schultz. Hoffer. A. Fischer. A. Heber.

§. 5.

Ein Meister darf den Platz seiner Kaufbot nicht der Art der Auf-
stellung von Stangen, Kästen u. s. w. beeinträchtigen oder belästigen.

§. 6.

Ein Meister darf einen Kunden nicht Anrufen, laute Aufforde-
rung oder sonstige ungebührliche Mactmale zum Kaufen auffordern,
oder gar einem Mitmeiſter notwendig zu machen sein, so lange
der Kunde noch mit einem andern Meister in Unterhandlung steht.
Ebenso darf ein Meister einen Kunden von einem andern
Platz weg nach dem feierlichen Einrufen oder Einrufen; befindet
sich der Kunde indessen mitten in den Käfen, so haben die Be-
sitzer der beiden Käfen gegenüber befindlichen Plätze das
Recht, mit demselben in Unterhandlung zu treten.

§. 7.

Der Marktplatz der Waare darf nur von dem Stande aus ein-
nisch, von dem Platze aus, stattfinden, wo sich die Käfen mit
den Waaren vorrücken befinden.

§. 8.

Entfernt sich ein Kunde mit einer Waare von dem Stande, so ist
es dem Besitzer des Stalles gestattet, dem Kunden zu folgen. Der
Handel selbst darf indessen nur von dem Stande abgepflogen werden.

§. 9.

Zwischenhandlungen gegen vorstehende Anordnungen (§. 1-8)
ziehen im ersten Falle eine Verwarnung seitens der Junierung,
Korrespondenz, im Wiederholungsfall eine Ordnungsstrafe bis
zu einem Gulden nach sich. (§. 5. 10. 11 des Statuts.)

Frankfurt den 31. Januar 1856.

Der Vorstand

der Besizermeister und Juniorschmager Junierung.

Erich G.

Meistert, als Besitzer der
Besizermeister u. Juniorschmager
Junierung.

Alwin. Meckhoff. W. Schultze.
Kopper. A. Fischer. A. Hubatz.

47

Acta

des

Magistrats zu Frankfurt a. O.

betreffend

an Militärminister Wilhelm Müller

Ausgegeben am 20. 9. 1920.

Büro: I

1920

Abtlg. II I b

Fach 5 W.

Nummer 187 4

staff_1-300_ba1-tit27-nr113

NEU
START
KULTUR

Partner von



STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

